

Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1931.

Sitzung vom 12. November 1931.

2418. Baulinien. Die Baudirektion berichtet:

Mit Regierungsratsbeschluß Nr. 595 vom 19. März 1931 wurden die vom Gemeinderat Horgen festgesetzten Bau- und Niveaulinien der Bergstraße I. Klasse, Nr. 8, und der Gummelenstraße beziehungsweise Quartierstraße A genehmigt, dagegen die Vorlage für die Baulinien des Gummelenweges mit nur 7 m Abstand zurückgewiesen mit der Einladung an den Gemeinderat Horgen, diese Baulinien mit mindestens 9 m, besser 12 m Abstand gemäß § 11 des Baugesetzes festzusetzen.

Mit Schreiben vom 7. August 1931 kommt der Gemeinderat Horgen dieser Aufforderung nach und unterbreitet die von ihm neu festgesetzten Baulinien des Gummelenweges mit 9 m Abstand im Sinne von § 15 des Baugesetzes zur regierungsrätlichen Genehmigung.

Gegen den Beschluß des Großen Gemeinderates Horgen über die Festsetzung dieser Baulinien vom 11. Juni 1931 ist innert der gesetzlichen Frist von 20 Tagen das Referendum nicht ergriffen worden und damit der Beschluß in Rechtskraft erwachsen. Laut Bescheinigung des Bezirksrates Horgen sind gegen die publizierten Baulinien ebenfalls keine Einsprachen eingegangen.

Mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung dieses Gummelenweges als Verbindung zwischen der Gummelenstraße und der Bergstraße kann von dem im Baugesetz vorgesehenen, 12 m betragenden Mindestabstand von Baulinien eine Ausnahme gestattet werden, besonders weil der Weg durchgehenden Fahrverkehr nicht aufzunehmen hat, indem er nur durch einen Treppenaufgang mit der oberhalb liegenden Bergstraße verbunden ist.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Horgen am 11. Juni 1931 festgesetzten Baulinien des Gummelenweges mit 9 m Abstand werden gemäß § 11, Absatz 3, und § 15, Absatz 2, des Baugesetzes genehmigt.

II. Der Gemeinderat Horgen wird eingeladen, die Genehmigung der Baulinien des Gummelenweges gemäß § 15 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu geben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen unter Rückgabe des genehmigten Plandoppels und an die Baudirektion.

Zürich, den 12. November 1931.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Paul Keller

